

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 3. Februar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Hochschule vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:“

2. In § 1 werden nach dem Wort „Rahmensatzung“ in Klammern die nachfolgenden Worte in Klammern „über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge“ gestrichen. Das Datum „10. Dezember 2013“ wird durch das Datum „26. November 2021“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Experten und Expertinnen“ durch die Worte „*Expertinnen und Experten*“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Absolventen und Absolventinnen“ durch die Worte „*Absolventinnen und Absolventen*“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

c) In Abs. 1 wird die folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.“

d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg oder anderer Hochschulen. Bei Fehlen eines praktischen Studienseesters in einer sozialen Einrichtung muss der Nachweis einer äquivalenten Praxis erbracht werden. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit Anwendung.“

- e) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni“ gestrichen.
5. § 4 wird gestrichen.
6. § 5 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a APO.“
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
8. In § 8 Satz 2 werden die Worte „mindestens zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „der oder die Studierende“ durch die Worte „die oder der Studierende“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „des Aufgabenstellers und der Aufgabenstellerin“ durch die Worte „die Aufgabenstellerin und des Aufgabenstellers“ und die Worte „in der Fremdsprache Englisch“ werden durch die Worte „in englischer Sprache“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ durch die Worte „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Die Absatznummerierung von Abs. 1 entfällt.

11. § 11 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„(2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.“

12. Die Paragraphen 5 bis 13 werden zu den Paragraphen 4 bis 12.

13. Die Tabelle im Anhang wird durch folgende neue Tabelle im Anhang ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Januar 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. Februar 2022

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 03.02.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.02.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.02.2022.

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Sozialwissenschaftliche Theorien (Theory of Social Sciences)	6	4	SU		StA	Prä m.E.		1
2	Gesellschaftliche Funktion und Sozialpsychologische Theorien (Societal Function and Social Psychological Theories)	5	3						1
2.1	Gesellschaftliche Funktion	(2,5)	(1,5)	SU		Pf			(1/2)
2.2	Sozialpsychologische Theorien	(2,5)	(1,5)	SU		Ref, 30 Min.			(1/2)
3	Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik (Social Inequality – Social Policy)	5	3	SU		Pf			1
4	Internationale Perspektiven (International Perspectives)	7	4						1
4.1	Menschenrechte in der Sozialen Arbeit	(4)	(2)	SU	schrP, 90				(1/2)
4.2	International Perspectives on Inclusion and Exclusion	(3)	(2)	S		StA		Unterrichts- und Prüfungs- sprache Englisch	(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
5.	Bildung (Education)	8	4						1
5.1	Bildung und Inklusion	(4)	(2)	SU		StA m.P.			(1/2)
5.2	Kulturelle Bildung	(4)	(2)	S		StA m.P.			(1/2)
6.	Soziale Interventionen (Social Interventions)	11	6						1
6.1	Casemanagement	(3)	(2)	S	schrP, 90	StA			(1/3)
6.2	Sozialraumorientierung	(4)	(2)	SU					(1/3)
6.3	Soziales Kompetenztraining	(4)	(2)	Ü		prLN ¹⁾			(1/3)
7	Projektmanagement (Project Management)	8	4						1
7.1	Projektfinanzierung und Fundraising	(4)	(2)	SU	schrP, 90				(1)
7.2	Planspiel	(4)	(2)	S				TN m.E.	(—)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
8	Empirisches Forschungsprojekt (Empirical Research Project)	10	2 2	Pro S		StA	Prä m.E.		1
9	Masterarbeit (Master Thesis)	30							4
9.1	Schriftliche Ausarbeitung	(27)				MA			(3/4)
9.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung	(3)		S		mdILN ¹⁾	mind. „aus- reichend“ in MA Nr. 9.1		(1/4)
Summen:		90	32						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.